

Ludowinger, alles übrige dagegen Ergänzung bzw. sekundäre Weiterführung ist.

Holder-Egger bereits hatte aus dem abschließenden Textbestand von De ortu das Kapitel 12 samt seinem – in der Mainzer Handschrift paläographisch als Zusatz erkennbaren¹⁸ – Anhang als nachträgliche Hinzufügungen ausgeschieden¹⁹, die Kapitel 10 und 11 dagegen, nicht zuletzt wegen stilistischer Entsprechungen in Kap. 11, dem ursprünglichen Autor des Werks zugewiesen²⁰. Ungeachtet dieser durchaus zutreffenden Beobachtung ist, auf das Darstellungsziel des Werks bezogen, der anhangartige Charakter auch dieser beiden Kurzkapitel unverkennbar.

In noch viel größerem Maße gilt dies für die beiden ausführlichen genealogischen Exkurse zu Kap. 4 und 10²¹. In beiden Fällen wird die Nachkommenschaft von Töchtern einzelner Ludowinger (Graf Ludwigs mit dem Barte; Landgraf Ludwigs I.) behandelt, die im Bezugstext lediglich summarisch und ohne Namensnennung aufgeführt werden: ... *et tres filias*. – ... *et quatuor filias*²². Im Codex der Mainzer Domkapitelsbibliothek standen diese Passagen, wie der Erstherausgeber v. Gudenus ausdrücklich festhielt und auch die Edition von Waitz durch Petit-Satz und Abdruck unter Sternnote berücksichtigte, von der gleichen Hand wie der übrige Text, aber in verkleinerter Schrift am Rande²³. Holder-Egger, für den, obwohl sich gerade in diesen Partien keine stilistischen Entsprechungen finden, „nicht zu zweifeln“ war, „dass sie von dem Verfasser des Ganzen herrühren“²⁴, hat den kodikologischen Befund so gedeutet: „Vielleicht hatte der Schreiber die Abschnitte ursprünglich weggelassen, sich dann doch entschlossen, sie nachzutragen, vielleicht ahmte er nur eine Einrichtung seiner Vorlage nach, wo die Abschnitte über die Töchter vielleicht ausgerückt waren, damit die Genealogie der Landgrafen im Mannesstamme um so klarer herausträte“²⁵.

18) „Manu diversa vero immediate subiunctum“; Cod. dipl. sive anecdot., ed. v. Gudenus 2 (wie Anm. 1) S. 603. Ähnlich im Codex Hannover XX 1168 (wie Anm. 2) fol. 9r.

19) Holder-Egger, Studien (wie Anm. 9) II S. 596.

20) Holder-Egger, Studien (wie Anm. 9) II S. 596.

21) Hist. brevis, ed. Waitz S. 820f. Sternnote, 822 Sternnote.

22) Hist. brevis, ed. Waitz S. 820, 822.

23) „Sequentia contracta, manu eadem in margine scripta sunt“; Cod. dipl. et anecdot., ed. v. Gudenus 2 (wie Anm. 1) S. 599. Der Sachverhalt wird bestätigt durch die Bemerkungen zur Abschrift des Mainzer Textes im Codex Hannover XX 1168 (vgl. Anm. 2): „Haec margini sunt adlita caractere minore, manu eadem“ (fol. 3r) bzw. „Ex margine minoris scripturae“ (fol. 7r).

24) Holder-Egger, Studien (wie Anm. 9) II S. 596.

25) Ebd.